

Werk

Titel: Historische Litteratur; Historische Litteratur

Verlag: Palm

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN555597288_1782_002

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288_1782_002

LOG Id: LOG_0129

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN555597288

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555597288>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

anderer Hauptfluß nächst der Cettina ist die Karfa, bey andern Kerfa. Der Botisniza heißt hier Butinschiza: die Stadt Novigrad aber Novogradi, und ihr Meerbusen ein Kanal. Die Landschaft Primorise heißt hier Pridmorje; das Schloß Citelut aber Citluc; und Spalatro allezeit Spalato. Mehrere andre Darter kommen in jenen Flußbeschreibungen vor, womit die Erbeschreibung künftig zu bereichern ist; wenn man nur eine genauere Charte Dalmaziens hätte: denn diejenigen des Hrn. Fortis beschuldigt Hr. Gr. p. 62 sehr vieler Unrichtigkeiten. — Weil es zum Verständnisse ausländischer Geschichtschreiber stets nöthig zu wissen ist, wie sie die Bürger verschiedener Städte benamen: so zeichnen wir hier auch einige dieser Namen aus Hrn. Rossignoli aus. Zaratini, Bürger von Zara; Spalatini von Spalato; Sibenzani von Sebenico; Traürini (Tragurienfes) von Traù; Arbesani von der Insel Arbe. Die Bosnier nennet Hr. R. allezeit Bosnesi, und ihr Land Bosna: Hr. Gr. aber nennet letzteres Bossina.

6.

Philipp Wilhelm Gerken Icti vermischte Abhandlungen aus dem Lehnrechte u. der Diplomatif, Historie u. mit archivalischen Originalurkunden und Siegeln erläutert. Dritter Theil. Leipzig, bey Heinsius 1781. 1 Alph. 2 Bogen in gr. 8.

Auf dem Titel ist zwar ein Buchhändler als Verleger genannt: aber im Vorbericht erfahren wir, daß der treffliche,

liche, grundgelehrte Verfasser, dem Geschichte und Diplomatie so viele Bereicherungen und Erweiterungen verdanken, diesen Theil auf seine eigene Kosten habe drucken lassen. Wenn solche Gelehrte zu ihren Schriften keinen Verleger mehr finden können, was soll man da von unserm historischen Publikum denken? Denn dieses verdient den ganzen Vorwurf, nicht aber die Buchhändler. Hasten seynwollende Freunde der Geschichte Kunde nicht bloß nach leichten, nur zeitvertreibenden Lesereyen, sondern bekümmerten sich auch um das, was in der Geschichte wirklich neu, gründlich, groß und edel, nicht stückermäßig ist; so würden die Buchhändler stärkern Absatz mit kritisch, historischen Untersuchungen finden, und sie folglich gern im Verlag nehmen. Um unsere Leser samt und sonders, zu überzeugen, daß Hr. G. über die wichtigsten Materien neues Licht zu verbreiten weiß, und um diejenigen zu beschämen, die wegen ihrer, durch historische Fabeln verdorbene Mägen an dergleichen soliden und nahrhaften Speisen Eckel finden, wollen wir den Inhalt der hier gelieferten 10 Abhandlungen vorlegen und, um nicht zu weitläufig zu werden, uns nur bey einer oder der andern verweilen.

1. Beytrag zur Materie von Heerfahrten, in Absicht der landsässigen Städte und Klöster, wodurch die alte Kriegsverfassung in Teutschland erläutert wird. S. 1 --- 20. Die landsässigen Städte mußten ehedem bey vorfallenden Heerfahrten und Kriegszügen nicht nur eine gewisse Anzahl Heerwagen dem Landesherrn stellen und allemal in Bereitschaft halten, sondern auch — und dies war die Hauptsache — das Fußvolk aufbringen und es mit Waffen und Kleidung versehen, auch ihm sogar während des Kriegs den Unterhalt reichen, in
 Kf 2 dem

dem bekanntermassen die Lehleute die Reuterey ausmachten. Geschahe das Aufgebot zur Vertheidigung des Landes (Landfolge) so war die Heerfahrt allgemein, und es ward die Hälfte der Bürger oder wenigstens eine sehr starke Anzahl ausgehoben. Hingegen bey einer Heerfahrt ausser Landes oder sonst geschah das Aufgebot nicht so allgemein, noch in so starker Anzahl. Jede Stadt lieferte in diesem Fall ein gewisses Kontingent. Die Aufbringung der geforderten Mannschaft selbst geschah aus den Silden: doch findet man zuweilen eine Ausnahme. Rüstung und Waffen mußten die Bürger gleich dem Adel sich selbst schaffen. Die Waffen des Fußvolks waren Spiesse, Lanzen (wovon sie eigentlich Lanzknechte hießen), Helleparden, Streitkolben, Armbrüste, und in neuern Zeiten, da das Pulver gebräuchlicher ward, hatten sie kleine Hackenbüchsen, Handbüchsen, Musteten und Seitengewehr. Die Schützen oder Hackenschützen hatten in und noch mehr vor den Städten ihre Sammelplätze, wo sie sich auch im Schiessen übten, wovon unsre Schützengilden und ihre Schützenhöfe Ueberbleibsel sind. Billig sollte man dergleichen, ihrem ersten Endzweck nicht mehr entsprechende Anstalten in den landsässigen Städten, wo der stehende Soldat die Waffen der Bürger unnütz gemacht hat, ganz abschaffen, weil sie nur dem Bürger Kosten verursachen, ihn von der Arbeit abhalten, und nur zum Faulenzen Gelegenheit geben. — Nicht aber nur die Waffen mußte sich jeder zu Felde ziehender Bürger selbst schaffen, sondern auch die Kleidung; denn die Montirung war damahls noch nicht eingeführt. Hr. G. findet indessen schon im J. 1512 Spuren von der Montirung oder Uniform; und in einer Note S. 13 noch früher. — Jede Gilde unterhielt ihre gestellte Mannschaft, so lange der Heerzug dauerte. — Hr. G. beweiset, daß die Städte auch

auch wohl würkliche reifige Pferde zu den Heerfahrten stellen mußten. Von dieser alten Verfassung rühret es her, daß jede Stadt in der Churmark, noch jetzt bey vorfallenden Kriegen eine gewisse Anzahl Artilleriepferde dem König unentgeltlich stellen muß. — Hr. G. beweiset hernach auch von den Klöstern, daß sie zu den Heerzügen auch das Ihrige beytragen mußten; obgleich nicht geläugnet werden kann, daß doch viele davon besreyet waren. Ausserdem mußten sie nicht allein Heerwagen, sondern auch reifige Pferde liefern, ja sogar auch Fußvolk.

2. Die Lehnsauffassung aus Urkunden erläutert S. 21 — 34. überlassen wir juristischen Journalen.

3. Anmerkungen über die zwey ersten Lehnbriefe, so die Fürsten von Mecklenburg von dem Kaiser Karl dem 4ten erhalten haben, mit Urkunden S. 35 — 74. Diese Lehnbriefe stehen zwar in D. Gerdes Sammlung Mecklenburgischer ungedruckter Urkunden: allein, äußerst nachlässig und unrichtig. Hier werden sie zwar nicht von den Urschriften, aber doch aus einem gleichzeitigen Kopialbuche des königl. geheimen Archivs zu Berlin vorgelegt. Man ist dem Hrn. G. um so viel mehr Dank dafür und für seine beygefügte Erklärung schuldig, da sie für das herz. Mecklenburgische und zugleich auch Brandenburgische Staatsrecht und die Geschichte äußerst wichtig sind. Wie illegal und hinterlistig Karl der 4te bey diesem ganzen Vorgange verfahren, wird hier ausführlich gezeigt. Unter andern heist es S. 68: „Es war überhaupt dem Charakter Caroli IV. gemäß; daß er bey seinen Acquisitionen Anfangs die be-

nachbarte Fürsten schmeichelte, auch ihnen Vortheile wenigstens durch Versprechungen zuwandte, sobald er aber seinen Endzweck erreicht hatte, und im Lande fest saß, so ergriff er andre Maximen. // Hr. G. zeigt sogar, daß Karl bey der Incorporation der Kurmark mit Böhmen auch auf die Mecklenburgischen Länder Absichten gehabt habe (S. 71 u. f.).

4. Der Lehnsauftrag der Altmark Brandenburg an das Erzstift Magdeburg von dem Markgrafen Otten 11. im J. 1196, kritisch untersucht und aus der Geschichte die übeln Folgen und den grossen Verlust, so die Provinz und die Markgrafen selbst erlitten, aus reinen Quellen vorgeleget S. 75 — 130. Diesen wichtigen und sonderbaren Umstand hat Hr. G. von Grund aus genau untersucht und das, was der Titel verspricht, vollkommen erfüllt. Die Grundlage der Mark Brandenburg, nämlich die jetzige Altmark, war ein Reichslehn und der vornehmste Theil der ganzen Markgrafschaft, indem die von den Slavischen Völkern nach und nach erworbene Länder jenseits der Elbe, die Markgrafen in gleicher Eigenschaft besaßen, wie Herzog Heinrich der Löwe seine Slavischen Erwerbungen frey besaß. Desto sonderbarer war der Entschluß des Markgr. Otto 2, ein so wichtiges Reichslehn zu einem Asterlehn aufzutragen. Paul von Gundling will zwar die zu Lehn aufgetragene Stücke in der Altmark nur als des Markgrafen Domänial- und Erbgüter angesehen: allein, wenn man die hierher gehörige Urkunde im ganzen Zusammenhange mit Bedacht liest; so kann man ihm nicht beypflichten, obgleich Pauli und Buchholz dies ohne Bedenken gethan haben. Sonderbar genug ist es, daß in der Urkunde
im

im geringsten nicht angedeutet wird, daß die Provinz ein Reichslehn wäre, sondern sie und die übrigen Güter werden darinn bloß als wahre Erbgüter angegeben, wo mit der Traditor als mit seinem Eigenthum zu verfahren berechtiget sey. Es wird nicht darinn erwähnt, daß der Markgraf dieses Land dem Erzstift übergebe, um dasselbe hinwieder zu Lehn zu nehmen, und das Erzstift als seinen Unterlehnsherrn künftig anzusehn. Das Dokument ist bloß ein solennes Traditionsdokument, ohne die geringste Reservation und Bedingung. Ohnstreitig hat dagegen der Erzbischof und das Kapitel sich gegen den Markgrafen reverteert, das ihm zu Eigenthum übergebene Land dem Markgrafen und seinen Nachkommen hinwieder zu Lehn zu reichen; das darüber ausgefertigte Dokument ist entweder verlohren gegangen, oder steckt noch irgendwo im Archiv. — Hierauf wird, nach Anleitung jener Urkunde, der Traditionsakt ausführlich beschrieben, und alsdann den Ursachen einer so sonderbaren Begebenheit nachgespürt. Den Hauptgrund findet Hr. G. in der übertriebenen Freygebigkeit des Markg. Otto und in der Denkart der damaligen Zeit, wo die Devotion gegen Stifter und Bischöfe ausserordentlich war, und man den Himmel damit zu verdienen glaubte. Endlich führt Hr. G. die Folgen dieser Handlung an, und beurtheilet sie kritisch. Wir müssen aber auch von den übrigen Abhandlungen etwas sagen.

5. Kurze Anmerkungen über den rheinischen Goldgulden und den daraus entstandenen verschiedenen Zahlungsgulden, besonders in der Mark Brandenburg S. 131 — 150. Diese Abhandlung hat einen gelehrten und aus dem ersten Bande dieses Serkenschen Werks schon rühmlich bekannten Numismatiker zum Verfasser,

fasser, den Hrn. Ziesemeister Hoppe zu Salzwedel. Nimmt man die Abhandlung vom alten Goldgulden der Florentiner dazu, die im teutschen Merkur (1779. Oktober S. 11 --- 31) steht und die Hrn. Hoppen nicht bekannt zu seyn scheint; so hat man über diesen numismatischen Gegenstand vielleicht etwas Vollständiges.

6. Diplomatische Nachricht von den alten Anrufungs- und Anfangsformeln der Urkunden S. 15 — 164. Ein trefflicher Beytrag zur weitem Erläuterung dieser Materie, aus den besten Urkundensammlungen geschöpft. Unter andern wird klar dargethan, 1) daß die Notarien in Ansehung jener Formeln öfters willkürlich gehandelt haben, folglich 2) es unsicher ist, daraus eine richtige diplomatische Regel zu machen, und davon auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunde zu schließen, wenn nicht andere Data Grund dazu geben und den Verdacht noch mehr bestärken.

7. Erklärung eines sehr merkwürdigen Siegels, so die Agnes, Wittve des Markgrafen Waldemars von Brandenburg, und nachherigen Gemahlin des Herzogs Ottonis Strerui von Braunschweig, an einer Urkunde vom J. 1325 gebraucht hat, und in diesem III Theil auf dem Titelblatt vorgestochen ist; wobey zugleich die Bedeutung des Helms auf den Siegeln der Damen untersucht und erläutert ist S. 165 — 186. Diese Abhandlung liefert einen beträchtlichen Zusatz zu des Verfassers Anmerkungen über die Siegel, besonders zu denen über die Frauenzimmeriegel, in welcher Materie er zuerst die richtige Bahn gemiesen hat *). Nach einer

*) Vergl. hist. Litt. 1782. St. 2. S. 152 u. f.

einer Beschreibung des Siegels führet Hr. S. noch neun Siegel von illustren Damen an, die gleichfalls einen Helm vorzeigen, und die er mühsam aus vielen Urkundensammlungen aufgesucht hat; mehrere hat er nicht finden können. Das älteste ist vom J. 1247. Er folgert aus der Betrachtung dieser Siegel vornämlich den Satz: der Helm auf denselben zeigt ein Eigenthum, Regierung oder Herrschaft an, und ist fast so anzunehmen, wie die Sigilla equestria der Damen, die man wenigstens dafür angeht, daß sie Zeichen einer Dame sind, die wirklich Länder im Besitz hatte und etwa eine Erbtöchter war; obgleich auch dieser Satz sehr oft trügt. Aus einigen angeführten historischen Datis folgert Hr. Berken, daß Agnes sich des Helms auf ihren Siegeln, sie mag sitzend oder stehend darauf abgebildet seyn, eigentlich nicht als Erbtöchter und wirkliche Eigenthümerin, sondern nur wegen ihres Wittumsrechtes, sich bedient habe. Daß aber die Damen ihr Wittum als ihr Eigenthum angesehen, besonders im brandenburgischen Hause, hat Hr. S. vorher bemerkt. Indem Agnes auf dem hier abgebildeten Siegel ihrem Gemahl einen geflügelten Helm als ein Zeichen ihres Wittumsrechtes und Dominii temporarii an der Alten Mark, überreicht, will sie damit andeuten, daß sie ihn zum Mitregenten und Dominum temporarium angenommen habe.

8. Kritische Nachricht von den Grafen von Lüchou und der Grafschaft Lüchou, wobey zugleich untersucht ist, ob sie Braunschweig-Lüneburgische, Brandenburg. oder Stift-Verdensche Vasallen bey dem Abgange des Geschlechts gewesen sind, mit ungedruckten Urkunden S. 187 — 286. Hr. S. versichert, daß ihm diese Abhandlung die meiste Mü-

he gemacht habe. Er hatte sie schon im J. 1775 geschrieben, als der, im gegenwärtigen Jahr durch Intoleranz getödtete Pastor Junack in Lüneburg eine Abh. von dem Bischof von Verden, Nikolaus von Kettelhody, bekannt machte, und darinn die Lehnherrschaft über die Grafschaft Lüchow dem Stifte Verden vindiciren wollte. Dies veranlaßte unsern Verfasser, dessen Vorgeben zu prüfen und den Ungrund davon zu zeigen. Er holte, an einem gewissen Ort noch einige Urkunden zur Aufklärung dieses dunkeln Gegenstandes zu erlangen: aber vergebens. Er legt also hiermit vor, was er aus ächten Quellen geschöpft hat. Ueberzeugend hat er unter andern darge-
than, daß Markgr. Waldemar von Brandenburg, nach Abgang des letzten Grafen von Lüchow, die Grafschaft besessen, und dem Grafen Günther von Kefernberg damit belehnt hat. Der beygefügte Urkunden sind 17. Das ganze Verfahren bey dieser mit so vielen Schwierigkeiten verknüpften Untersuchung kann in ähnlichen Fällen zum Muster dienen.

9 Historische Untersuchung von dem Grafen Dieterich von Werben, einem Sohne des Markgrafen v. Brandenburg. Albrechts des Bären, wobey zugleich von den Billungischen Erbgütern so gedachtem Markgrafen nach dem Tode seiner Mutter zugefallen sind, gehandelt, und der Ort nachgewiesen ist wovon der Graf den Namen geführt hat S. 287 — 308. Gegen Scheidt, der behauptet hat, daß Gr. Dieterich von der Stadt Werben in der Alten Mark den Namen geführt und sie zur Appanage gehabt. Der Ort, wovon der Graf den Namen führte, ist Schloß Werben, jetzt Burg Werben in der Gegend von Raumburg und Weissenfels. Dies wäre

re wohl an sich nicht sehr erheblich; aber Hr. S. wollte dadurch hauptsächlich zeigen, wie ansehnlich die Güter und Besitzungen Albrechts des Bären in den Gegenden der Saale und Unstrut, auch überhaupt in Thüringen gewesen sind. Außerdem sind verschiedene in der That gründliche Bemerkungen eingestreut von den Sillungischen Erbgütern und deren Wichtigkeit, wodurch der dunkle Zeitpunkt des 12ten Jahrhunderts in Abicht der Brandenburg. Geschichte hin und wieder Licht erhält.

10. Versuch einer gründlichen Nachricht, von der Neuenmark Brandenburg, ihrem ersten Ursprunge, und wie sie an die Kurmark gekommen ist S. 309 — 383. Anlaß zu diesem lehrreichen Aufsatz gab eine Schrift, die 1773 von Polnischer Seite erschien: *Recherches sur la Nouvelle Marché*. Der abentheuerliche Verfasser, wie ihn Hr. S. nennet, sucht darinn zu beweisen, daß die ganze Kurmark Brandenburg ursprünglich von Polen abgerissen sey; um so weniger zweifelt er an der angränzenden Neuen Mark. Hier ist nun bewiesen, daß er geträumt, und daß der größte Theil der Neuen Mark zu Pommern und Pommerellen vorher gehöret, und der kleine Theil, der etwa zu gewissen Zeiten zu Polen gehöret, niemahls ursprünglich Polnisch gewesen, sondern von Deutschland usurpirt sey. Vorzüglich aber ist die Geschichte der Provinz selbst, wie sie nach und nach entstanden, und an das Haus Brandenburg gekommen ist, aus den besten Quellen aufgesucht und bearbeitet worden, so daß man nunmehr die großen Fehler voriger Schriftsteller leicht einsehen kann.